

**MINISTERIUM FÜR UMWELT,
KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Postfach 10 34 39, 70029 Stuttgart
E-Mail: poststelle@um.bwl.de
FAX: 0711 126-2881

An die
Präsidentin des Landtags
von Baden-Württemberg
Frau Muhterem Aras MdL
Haus des Landtags
Konrad-Adenauer-Str. 3
70173 Stuttgart

Stuttgart 25.11.2016
Name Jochen Stark
Durchwahl 0711 126-1542
Aktenzeichen 5-0141.5/540/2
(Bitte bei Antwort angeben!)

nachrichtlich

Staatsministerium
Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz
Ministerium für Finanzen

Antrag der Abg. Ernst Kopp u. a. SPD

- **Ursachen der langfristigen Ausbringung von mit per- und polyfluorierten Chemikalien (PFC) belastetem Kompost auf landwirtschaftliche Flächen in Mittelbaden**
- **Drucksache 16/923**

Ihr Schreiben vom 7. November 2016

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft nimmt zu dem Antrag im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Finanzen wie folgt Stellung:

Es wird eingangs darauf hingewiesen, dass aufgrund des noch laufenden Ermittlungsverfahrens der Staatsanwaltschaft Baden-Baden dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft die zur Beantwortung erforderlichen Informationen derzeit möglicherweise nicht lückenlos vorliegen.

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. inwieweit und auf welcher rechtlichen Grundlage Landwirte vor der Aufbringung von Düngemitteln, Kompost u. ä. gegenüber dem Landwirtschaftsamt mitteilungs- pflichtig sind;*
- 2. in welchem Umfang und in welcher Form eine solche Mitteilung zu erfolgen hat;*

Eine Mitteilungspflicht der Landwirte an das Landwirtschaftsamt vor der Aufbringung besteht nicht. Erst seit 2013 besteht nach Aufbringung des Materials eine Mitteilungspflicht der Landwirte gegenüber der unteren Abfallrechtsbehörde und dem Landwirtschaftsamt in Form der Übersendung einer Kopie des vollständig ausgefüllten Lieferscheins gemäß Anhang 4 der Bioabfallverordnung (BioAbfV). Der Lieferschein gibt u.a. Auskunft über die Art und Menge der abgegebenen Materialien, Schadstoffgehalte, die zulässige Aufbringungsmenge in Tonnen Trockenmasse (t TM/ha), die eindeutige Bezeichnung der Aufbringungsfläche und die Größe in Hektar sowie über das Ergebnis der Bodenuntersuchung. Bereits seit 1998 muss jedoch ein Komposthersteller der für die Aufbringungsfläche zuständigen unteren Abfallrechtsbehörde und der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde unverzüglich nach der Abgabe eine Kopie des, der Nachweiskette entsprechend, vollständig ausgefüllten Lieferscheines übersenden.

Für den Fall, dass das Kompostwerk vom Lieferscheinverfahren nach § 11 Abs. 3 BioAbfV befreit wurde, gilt ein vereinfachtes Verfahren. In diesem Fall muss das Kompostwerk der für die Aufbringungsfläche zuständigen unteren Abfallrechtsbehörde einmal jährlich für die vergangenen 12 Monate Nachweise vorlegen, aus denen die Abnehmer, die abgegebenen Mengen und das jeweilige Datum der Abgabe hervorgehen.

- 3. welche Rechtslage in den Jahren gegeben war, als der vermutlich für die PFC- Belastungen verantwortliche Kompost mit Papierschlämmen auf die Felder aufgebracht wurde;*

4. *unter welchen Voraussetzungen Kompost mit Papierschlämmen in der Vergangenheit sowie derzeit als Düngemittel verwendet werden darf;*

Vor 2003 war eine Verwertung von Papierschlämmen nach der Düngemittelverordnung nicht ausdrücklich untersagt und nach der BioAbfV in der Fassung von 1998 gemäß § 6 Abs. 2 über eine Ausnahmegenehmigung zulässig.

Im Jahre 2003 wurde die Düngemittelverordnung grundlegend novelliert und anders strukturiert. Papierschlämme wurden nicht als zulässige Ausgangsstoffe zur Herstellung von Düngemitteln in die Positivliste der Düngemittelverordnung aufgenommen und waren somit ab diesem Zeitpunkt düngemittelrechtlich nicht mehr zulässig.

Erst mit Wirkung vom 20. Dezember 2008 wurden Papierschlämme in die Liste der besonderen Ausgangsstoffe für mineralische Düngemittel in der Düngemittelverordnung aufgenommen, allerdings nur Schlämme aus der Weißpapierherstellung aus Frischfasern. Als Fällungsmittel darf nur Kalk zugegeben werden.

Seit der Neufassung der Bioabfallverordnung vom 1. Mai 2012 können Kalkschlämme (Abfallschlüssel 030309) aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe auch ohne Erteilung einer Ausnahme verwendet werden, wenn diese aus der Aufbereitung von Frischfasern der Weißpapierherstellung stammen und keine Fällungsmittel (ausgenommen Kalk) zugegeben wurden.

In der Düngemittelverordnung vom 5. Dezember 2012 wurde analog Papierschlamm aus der Kartonagenherstellung aus Frischholz – ohne Fällungsmittel ausgenommen Kalk – als zulässiger Ausgangsstoff aufgenommen.

5. *inwieweit und von welcher Stelle für die Aufbringung des papierschlammhaltigen Komposts Genehmigungen erteilt worden waren;*

In der Düngemittelverordnung sind die zulässigen Ausgangsstoffe zur Herstellung von Düngemitteln und die weiteren Voraussetzungen für das Inverkehrbringen genannt. Dies ist für die Düngemittelhersteller verbindlich. Darüber hinaus gibt es kein Genehmigungsverfahren nach dem Düngerecht.

1999 hatte die Firma Vogel eine Änderung zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Annahme von unbelasteten, organischen Papierfangstoffen aus der Papierindustrie beim Umweltamt der Stadt Baden-Baden gemäß § 15 BIm-SchG angezeigt. Die Stadt Baden-Baden hat auf diese Anzeige festgestellt, dass die Änderung immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftig war.

6. *in welchen Abständen und in welcher Form landwirtschaftliche Flächen staatlich vor Ort kontrolliert werden, und wie seinerzeit in den Regionen verfahren wurde, die heute gravierende PFC-Belastungen aufweisen;*

Wird gemeinsam mit Frage Nr. 8. beantwortet.

7. *welcher Vorgang ihrer Kenntnis nach dazu führte, dass Behörden und Öffentlichkeit auf die Belastung des Bodens und Grundwassers mit PFC aufmerksam wurden;*

Im Rahmen einer Sonderuntersuchung stellte ein Wasserversorger in Mittelbaden im Juli 2013 Spuren ($< 0,3 \mu\text{g/l}$) von PFC im Trinkwasser fest. Er nahm das betroffene Wasserwerk Rauental am 15. Juli 2013 vorsorglich vom Netz. Umwelt- und Gesundheitsamt wurden entsprechend informiert. Ebenfalls im Juli 2013 wurde im Brunnen Niederbühl, der zuvor schon seit mehr als zwei Jahren, außer zur Notwasserversorgung, nicht mehr genutzt worden war, eine deutliche Belastung mit PFC von $3,4 \mu\text{g/l}$ festgestellt.

Bei weiteren Eigenkontrolluntersuchungen im Wasserwerk Förch wurden dann im September 2013 PFC-Verbindungen im Trinkwasser nachgewiesen. Die Summe aller gefundenen PFC, die Leitsubstanzen PFOA und PFOS sowie kurzkettige Vertreter dieser Substanzklasse, lag hier bei $1 \mu\text{g/l}$. Anfang Oktober 2013 informierte der Wasserversorger die betroffene Bevölkerung und teilte mit, dass das Wasser im besonders belasteten Gebiet (Netzwater Förch) auf Empfehlung des Gesundheitsamts von Schwangeren und Säuglingen vorläufig nicht mehr zum Trinken verwendet werden sollte.

Seit September 2013 stehen die beteiligten Behörden aller betroffenen Fachbereiche sowie die Wasserversorger dieser Region in regelmäßigem Informationsaustausch.

Die Ursache der Belastungen mit PFC im Grund- und Trinkwasser war im Herbst 2013 noch unbekannt. Im Wasserschutzgebiet Förch wurden Anfang Oktober 2013 im Vorfeld der Brunnen Bodenproben genommen und auf PFC untersucht. Die Flächenauswahl erfolgte durch das Technologiezentrum Wasser (TZW), Karlsruhe auf der Basis der vom Umweltamt der Stadt Baden-Baden zur Verfügung gestellten Unterlagen mit Hinweisen einer illegalen Aufbringung von Komposten im Jahr 2008. Es konnten in den oberen Bodenschichten erhöhte Gehalte an PFC gemessen werden. Diesem ersten Verdacht, dass durch Kompostausbringung in der Region der Boden und das Grundwasser mit PFC belastet worden ist, wurde seither gezielt nachgegangen. Die Behörden sehen diesen seinerzeitigen Verdacht inzwischen als bestätigt.

8. *wie es dazu kommen konnte, dass im betroffenen Raum die vermutlich landesweit größte Böden- und Grundwasserbelastung mit Giftstoffen eingetreten ist, ohne dass die vorhandenen behördlichen Kontrollmechanismen rechtzeitig griffen oder Behörden dies verhinderten;*

Der fragliche Kompost war nach der RAL-Gütesicherung der Bundesgütegemeinschaft Kompost zertifiziert. Dies hatte zur Folge, dass das dem Antrag zugrundeliegende Kompostwerk als Mitglied in einer Gütegemeinschaft von den Nachweispflichten nach § 11 Abs. 3 BioAbfV befreit wurde, d.h. die Betreiberfirma war demnach vom Lieferscheinverfahren befreit.

Das Landwirtschaftsamt prüft in seinem Zuständigkeitsbereich die ordnungsgemäße Düngung in Bezug auf die Nährstoffe nach der Düngeverordnung stichprobenhaft im Rahmen der EU-Fördermaßnahmen und der Fachrechtskontrollen. Für die Einhaltung der Vorgaben der Bioabfallverordnung ist die untere Abfallrechtsbehörde zuständig. Zum Zeitpunkt der Aufbringung regelte die BioAbfV im Wesentlichen die zulässigen Ausgangsstoffe, die zulässigen maximalen Aufbringungsmengen und die Begrenzung von Schwermetallen. Erst ab 2007 wurde im Lichte des PFC-Skandals in Nordrhein-Westfalen begonnen, systematisch nach PFC zu analysieren, zunächst jedoch nur in Klärschlämmen.

9. *inwiefern aufgrund der anhaltenden Grundwasserverunreinigung durch die seinerzeitigen Auftragungen von Papierschlammkompost, Maßnahmen nach §§ 47 und 48 Wasserhaushaltsgesetz angezeigt sind;*

§ 47 WHG benennt Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser, § 48 WHG Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis zur Einleitung von Stoffen in das Grundwasser und zur Lagerung. Maßnahmen enthalten diese Normen selbst nicht, es handelt sich zudem nicht um Eingriffsnormen.

10. *auf welcher rechtlichen Grundlage die unteren Wasserbehörden derzeit das aus dem Grundwasser abgeschiedene PFC – soweit zutreffend – in das Oberflächenwasser entsorgen.*

Für den Wasserversorgungsverband Vorderes Murgtal existiert seit 21. Dezember 2011 eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung des beim Betrieb einer zur Enthärtung des Trinkwassers errichteten Umkehrosmoseanlage im Wasserwerk Förch anfallenden Konzentrats. Bei diesem Verfahren werden auch PFC aus dem Trinkwasser entfernt. In diesem Fall einer bereits bestehenden Aufbereitungsanlage wurden in der wasserrechtlichen Erlaubnis nachträglich Frachtbegrenzungen für die Einleitung von PFC mit Änderungsbescheid vom 6. März 2014 auf der Grundlage eines spezifischen Gutachtens der LUBW festgelegt. Als Grundlage diente die aus einem Leitfaden zur Altlastenbearbeitung des Landes Baden-Württemberg abgeleitete Frachtbegrenzung bei Emissionen aus Altlasten in Fließgewässer. Aus Vorsorgegründen wurden als maximale Fracht einer Konzentratableitung allerdings nur 25 % des mit diesem Leitfaden ermittelten Wertes zugelassen. Bei Messungen im Oberflächengewässer direkt nach der Einleitungsstelle wurden PFC an der analytischen Bestimmungsgrenze nachgewiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Franz Untersteller MdL
Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft